

# Drucksachen

## Lösungsskizze

### A Herausgabeanspruch des U gegen V

#### I Anspruch aus § 985 BGB

- 1 U nach wie vor Eigentümer?
  - a Ursprünglich war U Eigentümer
  - b Kein Eigentumserwerb von L und S im Zuge des Einkaufs
    - i Übereignung aufschiebend bedingt, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB
    - ii Bedingung nicht eingetreten mangels Zahlung der ausstehenden Raten
  - c Kein Eigentumserwerb der V
  - d U also weiterhin Eigentümer
- 2 V Besitzerin
- 3 V ohne Recht zum Besitz? Besitzrecht aus Vermieterpfandrecht, § 562b Abs. 1 S. 2 BGB?
  - a Fällige Forderung des Vermieters: Mietforderung aus § 535 BGB; eine Aufrechnung mit der Kautionsrückzahlungsanspruchs nicht möglich, §§ 387 ff. BGB
  - b „Sache des Mieters“, § 562 Abs. 1 S. 1 BGB?
    - i L und S sind nicht Eigentümer
    - ii Gutgläubiger Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts nicht möglich, str., arg. Gegenschluss aus § 1207 BGB
    - iii Pfandrecht am Anwartschaftsrecht?
      - Pfandrecht am Anwartschaftsrecht möglich?
        - Dagegen: Wortlaut des § 562 Abs. 1 S. 1 BGB („Sachen“) und Zugriffsinteressen des Vorbehaltseigentümers
        - Dafür: Anwartschaftsrecht als wesensgleiches Minus zum Eigentum
      - Kein Pfändungsverbot aus § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Küchengeräte)
  - c Str. ob die Pfändung eines Anwartschaftsrechts zu einem Besitzrecht nach § 562b Abs. 1 S. 2 BGB führt
    - i Dafür: Anwartschaftsrecht kann sich ohne Zutun des Vorbehaltseigentümers in Volleigentum wandeln
    - ii Dagegen: U hat mit dem Vorbehaltseigentum das frühere und aktuell bessere Recht
    - iii Jedenfalls könnte V die ausstehenden Raten bezahlen, § 267 Abs. 1 S. 1 BGB, und hätte dann ein Besitzrecht
      - Aber keine cessio legis bzgl. des Anwartschaftsrechts, d.h. das Anwartschaftsrecht ginge mit Zahlung durch V nicht automatisch auf V über
      - Arg.: Gegenschluss aus § 268 Abs. 3 S. 1 BGB

- 4 Herausgabeanspruch vor Rücktrittserklärung?
  - a Nach § 449 Abs. 2 BGB kann der Vorbehaltseigentümer die Sache erst herausverlangen, wenn er den Rücktritt erklärt hat
  - b Allerdings gilt § 449 Abs. 2 BGB unmittelbar nur im Verhältnis von Verkäufer und Käufer, während U hier mit V eine Dritte in Anspruch nimmt
  - c Hier sind mehrere Lösungen vertretbar:
    - i Keinerlei Herausgabeanspruch vor Rücktritt, da Verkäufer bis dahin nicht schutzwürdig
    - ii Anspruch auf Herausgabe an die Vorbehaltskäufer, da diese nach wie vor ein Anwartschaftsrecht haben
    - iii Uneingeschränkter Herausgabeanspruch, da die eigentlich schutzwürdigen Vorbehaltskäufer den Kaufgegenstand nicht „festgehalten“ haben
- 5 Ergebnis: Abhängig von der oben gewählten Lösung kann U den Drucker von V herausverlangen, solange diese nicht die offenen Raten begleicht

## II Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB

- 1 Kein Vorrang der Leistungskondition, weil V den Besitz am Drucker nicht durch (freiwillige) Leistung von S und L erlangt hat
- 2 Etwas erlangt: Besitz am Drucker
- 3 Auf Kosten des U: Vertretbar, wenn man oben ein stärkeres Besitzrecht des U bejaht hat
- 4 Ohne Rechtsgrund: Vertretbar, wenn man oben ein Pfandrecht am Anwartschaftsrecht oder ein daraus abgeleitetes Besitzrecht der V verneint hat
- 5 Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB vertretbar

## B Eigentumsverhältnisse an den Druckerzeugnissen

### I Müslischalen

- 1 Keine Erzeugnisse nach § 953 BGB, weil Erzeugnisse ( $\approx$  Früchte, vgl. § 99 BGB) nur organische Produkte sind
- 2 Verarbeitung nach § 950 BGB, danach ist der Hersteller Eigentümer
  - a Der Verarbeitungswert wird hier im Wesentlichen durch das teure Besitzrecht an der Maschine geschaffen, a.A. vertretbar
  - b Hier sind beide Ehegatten Käufer und Mitbesitzer
- 3 Also sind beide Ehegatten Hersteller und damit Eigentümer der Müslischalen

### II Vase

- 1 Wiederum werden zunächst L und S Eigentümer nach § 950 BGB
- 2 Eigentumserwerb der A von L nach § 929 S. 1 BGB?
  - a L war nicht ohne S zur Veräußerung berechtigt
  - b Keine Berechtigung nach § 1357 Abs. 1 BGB, denn dieser hat nur schuldrechtliche Wirkung
  - c Also kein Eigentumserwerb der A nach § 929 S. 1 BGB
- 3 Eigentumserwerb der A von L nach §§ 929 S. 1, 932 BGB scheitert am Abhandenkommen, § 935 Abs. 1 BGB
- 4 Auch der Eigentumserwerb des Ehemanns von A nach §§ 929 S. 1, 932 BGB scheitert am Abhandenkommen, § 935 Abs. 1 BGB
- 5 Ergebnis: L und S sind weiterhin Eigentümer

## C Ansprüche der MC gegen L und S

### I Aus § 346 Abs. 1 BGB

- 1 Kaufvertrag, § 433 BGB
- 2 Pflichtverletzung nach §§ 508 S. 1, 498 Abs. 1 S. 1 BGB:
  - a Zahlungsverzug mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen
  - b Rückstandsquote:
    - i Bei Verträgen mit einer Laufzeit von max. drei Jahren ist eine Rückstandsquote von mindestens 10% erforderlich
    - ii Die Rückstandsquote beträgt 4.000 Euro ./ 36.000 Euro = 11%
  - c Erfolgreiche Frist von zwei Wochen
  - d → Eine zum Rücktritt berechtigende Pflichtverletzung liegt also vor
- 3 Rücktrittserklärung, § 349 BGB
- 4 Rechtsfolge:
  - a Rückgewähr des Tesla an MC, § 346 BGB = Rückübertragung des Besitzes
  - b Wertersatz für die erlangten Gebrauchsvorteile in Höhe von 4.000 Euro an MC, § 346 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB
  - c Saldiert mit den bereits geleisteten Raten in Höhe von 4.000 Euro, § 346 Abs. 1 BGB
  - d Zug um Zug gegen 1.000 Euro Verwendungsersatz, § 347 Abs. 2 BGB
    - i Ob die Steinschlagreparatur notwendig i.S.d. § 994 Abs. 1 S. 1 BGB ist, ist diskutabel
    - ii Jedenfalls ist MC dadurch aber noch bereichert
    - iii Keine Bereicherung durch aufgemotzte Felgen
- 5 Ergebnis: Anspruch der MC auf Herausgabe des Tesla aus § 346 Abs. 1 BGB  
Zug um Zug gegen Zahlung von 1.000 €

### II Aus § 985 BGB

- 1 MC Eigentümerin?
  - a Ursprünglich war MC Eigentümerin
  - b Kein Eigentumserwerb von L und S im Zuge des Einkaufs
    - i Übereignung aufschiebend bedingt, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB
    - ii Bedingung nicht eingetreten mangels Zahlung der offenen Raten
  - c Bisher kein Eigentumserwerb der A
  - d Zwischenergebnis: MC ist Eigentümerin
- 2 L und S Besitzer
- 3 Recht zum Besitz?
  - a Ursprünglich aus dem Kaufvertrag
  - b Durch den Rücktritt ist das Besitzrecht *ex nunc* weggefallen, vgl. § 449 Abs. 2 BGB (nicht mehr berechtigter Besitzer, MM: §§ 987 ff. BGB nicht anwendbar)
  - c Zwischenergebnis: Kein Besitzrecht
- 4 Zurückbehaltungsrecht wegen Verwendungen, § 1000 S. 1 BGB?
  - a Steinschlagreparatur als notwendige Verwendung, § 994 Abs. 1 S. 1 BGB?
    - i EBV erst ab Rücktritt
    - ii Reparatur = Verwendungen
    - iii Fraglich, ob Scheibenreparatur notwendig, § 994 Abs. 1 S. 1 BGB

- iv Aber nach Eintritt der verschärften Haftung, § 990 BGB, daher Ersatz gemäß § 994 Abs. 2 BGB nur nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB
  - o Besorgung eines Geschäfts
  - o Fremdheit des Geschäfts: Hier auch-fremdes Geschäft
  - o Ohne Auftrag
  - o Im Interesse und entsprechend dem mutmaßlichen Willen des MC? Fraglich
  - o Fremdgeschäftsführungswille fraglich
- v Ergebnis: Kein Ersatz der Kosten der Steinschlagreparatur
- b Neue Felgen als nützliche Verwendung nach § 996 BGB?
  - i Einordnung als nützliche Verwendungen vertretbar, § 996 BGB
  - ii Aber nach Eintritt der verschärften Haftung, § 990 BGB
  - iii Daher kein Ersatz für die Kosten der neuen Felgen
- 5 Ergebnis: Anspruch aus § 985 BGB ohne Weiteres durchsetzbar

**D Können L und S den Ansprüchen der MC noch durch nachträgliche Zahlung der noch offenen Raten entgegen?**

- I Anwartschaftsrecht erlischt nach h.M. mit dem Rücktritt
  - 1 Das ist mit Blick auf das Abstraktionsprinzip sehr diskutabel
  - 2 Überzeugender: Einigung nicht nur allgemein aufschiebend bedingt auf letzte Ratenzahlung, sondern auf letzte Ratenzahlung *vor Rücktritt*
  - 3 Oder: Anwartschaftsrecht überdauert den Rücktritt, erstarkt bei Vollzahlung zum Vollrecht, das Eigentum ist dann aber nach § 346 Abs. 1 BGB an den vormaligen Eigentümer zurückzugewähren
- II Ursprünglicher Kaufvertrag ist in einem Rückgewährschuldverhältnis aufgegangen
- III Falls A gutgläubig ist, könnten L und S den Tesla an sie nach §§ 929 S. 1, 932 BGB veräußern, könnten den Gewinn aber nicht behalten
  - 1 § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BGB auf Ersatz des Fahrzeugwerts
  - 2 § 816 Abs. 1 S. 1 BGB auf Herausgabe des ganzen von A gezahlten Kaufpreises